



Sozialgericht Düsseldorf

Az.: [REDACTED]

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

[REDACTED] gesetzlich vertreten durch den
Vater [REDACTED]

Antragstellerin

gegen

Jobcenter [REDACTED]

Antragsgegner

hat die [REDACTED] Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf

am [REDACTED]

durch den Vorsitzenden [REDACTED]

ohne mündliche Verhandlung

b e s c h l o s s e n :

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Sozialgeld) als Regelbedarfe in Höhe von monatlich 98,00 € ab dem [REDACTED] 2015 bis zum bestandskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens - längstens jedoch bis zum [REDACTED] 2015 - zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin trägt der Antragsgegner zur Hälfte.

Gründe I:

Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den zeitweisen Aufenthalt bei ihrem Vater.

Die am 02.09.2000 geborene Antragstellerin lebt in wechselndem Umgang sowohl bei ihrer Mutter als auch bei ihrem Vater.

Die Eltern der Antragstellerin leben getrennt, ihre Mutter ist in [REDACTED], ihr Vater in [REDACTED] wohnhaft. Die elterliche Sorge wurde beiden Eltern ausweislich des Beschlusses des Amtsgerichts [REDACTED] Familiengericht - vom [REDACTED] (Az: [REDACTED]) gemeinsam übertragen. Das Umgangsrecht der Eltern wird unter anderem durch Beschluss des Amtsgerichts [REDACTED] Familiengericht - vom [REDACTED] (Az: [REDACTED]) geregelt, demnach übt der Vater in jeder geraden Kalenderwoche von Donnerstag bis Montag den Umgang mit der Antragstellerin aus. An den übrigen Tagen hält sich die Antragstellerin bei ihrer Mutter, bei der sie wohnhaft ist, auf. Für den Ferienumgang im Jahr 2015 haben die Eltern abweichend von der gerichtlichen Regelung am 15.12.2014 vereinbart, dass die Antragstellerin die Osterferien mit ihrem Vater und die Herbstferien mit ihrer Mutter verbringt. Die erste Hälfte der Sommerferien soll sie bei ihrer Mutter, die zweite Hälfte bei ihrem Vater sein.

Nach einer vom Vater der Antragstellerin vorgelegten Aufstellung der Umgangszeiten soll sich die Antragstellerin im Februar 2015 für 8 Tage, im März 2015 für 12 Tage, im April 2015 für 18 Tage, im Mai 2015 für 14 Tage sowie im Juni und Juli 2015 für jeweils 13 Tage bei ihrem Vater aufhalten.

Aufgrund eines titulierten Anspruches zugunsten der Antragstellerin vom [REDACTED] zahlt ihr Vater ihr für den Zeitraum vom [REDACTED] 2012 bis zum [REDACTED] 2018 Unterhaltsleistungen in Höhe von monatlich 356,00 € im Rahmen einer Beistandschaft nach § 1712 Abs. 1 Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) an das Jugendamt [REDACTED]. Ausweislich der vom Vater der Antragstellerin vorgelegten Kontoauszüge wurden die Unterhaltszahlungen unter anderem im Februar und März 2015 in [REDACTED]

[REDACTED] durch ihn geleistet. Zudem erhält die Mutter der Antragstellerin Kindergeld in gesetzlicher Höhe.

Mit eidesstattlicher Erklärung vom 16.02.2015 erklärt der Vater, dass die Antragstellerin über kein zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen verfüge und er von der Mutter weder Geld noch Naturalien für die Zeit des Aufenthaltes der Antragstellerin bei ihm erhalte.

Mit Bescheid vom 30.07.2014 wurden der Antragstellerin sowie ihrem Vater vorläufig Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum vom 01.08.2014 bis zum 31.01.2015 gewährt. Dabei erhielt die Antragstellerin Sozialgeld in anteiliger Höhe für den Zeitraum ihres tatsächlichen Aufenthaltes bei ihrem Vater. Das Sozialgeld betrug im August 2014 207,20 € (21 Tage), im September 2014 78,94 € (8 Tage), im Oktober 2014 266,40 € (26 Tage) sowie für den Zeitraum von November 2014 bis Januar 2015 jeweils 98,67 € (jeweils 10 Tage pro Monat).

Am 18.12.2014 beantragte der Vater der Antragstellerin die Weiterbewilligung von Leistungen für den Zeitraum vom 01.02.2015 bis zum 31.07.2015. Mit Bewilligungsbescheid vom 27.01.2015 wurden jedoch lediglich dem Vater Leistungen in Höhe von [REDACTED] € monatlich gewährt, dabei wurden auch die Unterhaltszahlungen an seine Tochter berücksichtigt. Hinsichtlich etwaiger weiterer Ansprüche der Antragstellerin führte der Antragsgegner aus, dass sich solche nur aus § 21 Abs. 6 SGB II ergeben können, wofür aber ein Nachweis der tatsächlichen Umgangskontakte erforderlich sei.

Gegen den Bescheid vom 27.01.2015 legte die Antragstellerin am 12.02.2015 Widerspruch ein, über den der Antragsgegner - soweit ersichtlich - bisher noch nicht entschieden hat.

Mit Antrag vom 18.02.2015 hat die Antragstellerin, vertreten durch ihren Vater, das Sozialgericht Düsseldorf um Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes in Form des Erlasses einer einstweiligen Anordnung angerufen.

Sie trägt vor, dass sie mit ihrem Vater eine temporäre Bedarfsgemeinschaft bilde und daher einen Anspruch auf Sozialgeld nach § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II habe. Sie verfüge als Schülerin über kein Einkommen oder Vermögen, um ihren Lebensunterhalt für den Aufenthalt bei ihrem Vater sicherzustellen. Das Kindergeld fließe an ihre Mutter, ein Anspruch auf Barunterhalt gegen ihren Vater bestehe nicht. Die von ihrem Vater geleisteten Unterhaltszahlungen in Höhe von monatlich [REDACTED] € können ihrer Hilfebedürftigkeit nicht entgegengehalten werden, da ausschließlich ihre Mutter darüber verfüge.

Sie beantragt sinngemäß,

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr für die Zeit ab Antragstellung bei Gericht (18.02.2015) vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Sozialgeld) für die Besuche bei ihrem Vater in gesetzlicher Höhe bis zum bestandskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Er trägt vor, dass die Antragstellerin ihre Hilfebedürftigkeit nicht glaubhaft gemacht habe. Da ihr Vater Unterhaltszahlungen in Höhe von monatlich [REDACTED] € leistet, liege ein den Regelbedarf übersteigendes Einkommen vor. Ein Sozialgeldanspruch nach § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II komme daher nicht in Betracht.

Die die Antragstellerin betreffende Akte des Antragsgegners wurde beigezogen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze und den übrigen Akteninhalt verwiesen.

Gründe II:

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Zulässigkeit des Antrages steht hier zunächst nicht entgegen, dass die minderjährige Antragstellerin lediglich durch ihren Vater und nicht durch beide Elternteile - § 1629 Abs. 1 S. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) entsprechend - vertreten wird, da ihre Mutter ihren Vater mit Schreiben vom 16.02.2015 ausdrücklich bevollmächtigt hat, im hiesigen Verfahren als gesetzlicher Vertreter aufzutreten.

Gemäß § 86 b Abs.2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung ist das Bestehen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes. Es bedarf - neben einem materiellen Anspruch (Anordnungsanspruch) - einer besonderen Eilbedürftigkeit der Sache, das heißt der Unzumutbarkeit, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (Anordnungsgrund). Wegen des im Eilverfahren eingeschränkten, summarischen Prüfungsmaßstabs, darf diese Entscheidung in der Hauptsache grundsätzlich nicht vorweggenommen werden. Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist allenfalls hinzunehmen, wenn andernfalls unabwendbare Nachteile entstünden, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr rückgängig zu machen wären (BVerfG, Beschluss vom 25.02.2009 - 1 BvR 120/09).

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund müssen gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft gemacht worden sein.

(1) Die Antragstellerin kann einen Anordnungsanspruch auf Leistungen nach dem SGB II glaubhaft machen. Nach der im einstweiligen Rechtsschutz gebotenen summarischen Prüfung hat sie für die Tage, an denen sie sich länger als 12 Stunden bei ihrem Vater aufhält, einen materiellrechtlichen Anspruch auf Sozialgeld gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II.

Nach §§ 19 Abs. 1 S. 2, 7 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 Nr. 4 SGB II erhalten nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) haben. Der Anspruch erfasst die sich aus § 19 SGB II ergebenden Leistungen, wobei die Regelleistung im streitigen Zeitraum bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nach § 23 Nr. 1 SGB II 267,00 € sowie im 15. Lebensjahr 302,00 € monatlich beträgt.

Die Antragstellerin ist nicht eine erwerbsfähige Angehörige ihres erwerbsfähigen im Leistungsbezug stehenden Vaters und hat keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

Da der Leistungsanspruch von dem Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft mit dem Vater der Antragstellerin abhängt, ist weiterhin erforderlich, dass die Antragstellerin ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II) oder aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen anderer zur Bedarfsgemeinschaft gehörender Personen beschaffen kann (vgl. § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II).

Zwischen der Antragstellerin und ihrem Vater wurde das Vorliegen einer temporären Bedarfsgemeinschaft glaubhaft gemacht. Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. nur BSG, Urteil vom 12.06.2013, Az. B 14 AS 50/12 R) liegt eine temporäre Bedarfsgemeinschaft vor, wenn die Kinder mit einer gewissen Regelmäßigkeit bei einem Elternteil länger als einen Tag, jedoch mindestens 12 Stunden am Tag wohnen, ihn also nicht nur sporadisch besuchen. Die Regelung des § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II verlangt schon ihrem Wortlaut nach („dem Haushalt angehörend“) kein dauerhaftes Leben im Haushalt eines Elternteils. Ausweislich der vorgelegten Umgangsregelung für die Monate Februar bis einschließlich Juli 2015 soll sich die Antragstellerin monatlich durchschnittlich 12-13 Tage bei ihrem Vater

aufhalten. Der Aufenthalt erfolgt regelmäßig länger als einen Tag und zwar in jeder ungeraden Kalenderwoche durchgängig von Donnerstag bis Montagmorgen. Nach der vereinbarten Regelung für die Ferienzeiten hält sich die Antragstellerin in den gesamten Osterferien (28.03.-12.04.2015) bei ihrem Vater auf. Dieser zeitliche Umfang des Aufenthaltes bei ihrem Vater reicht jedenfalls aus, um nach o.g. Maßstäben eine temporäre Bedarfsgemeinschaft anzunehmen.

Die Antragstellerin ist während des Bestehens der temporären Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Vater auch hilfebedürftig im Sinne von §§ 7 Abs. 1 Nr. 3, 9, 11 ff. SGB II. Weder kann sie ihren Bedarf aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen noch ist ersichtlich, dass ihr im Leistungsbezug stehender Vater Einkommen erzielt, das zur Deckung ihres Bedarfs zu berücksichtigen wäre. Insbesondere erzielt sie durch den Erhalt des Unterhaltes von ihrem Vaters in Höhe von [REDACTED] € monatlich kein Einkommen i.S.v. § 11 SGB II, das bei der Bedarfsdeckung in der temporären Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen wäre. Der Verweis des Antragsgegners auf die vollumfängliche Bedarfsdeckung durch die Unterhaltszahlungen des Vaters geht fehl, da es nach summarischer Prüfung wahrscheinlich ist und somit glaubhaft gemacht wurde, dass die Antragstellerin im Rahmen der temporären Bedarfsgemeinschaft nicht über die Unterhaltszahlungen verfügen kann. Dies geht zum einen aus der eidesstattlichen Erklärung hervor, wonach sie für den Zeitraum ihres Aufenthaltes bei ihrem Vater keine Gelder von ihrer Mutter erhält. Des Weiteren belegen die von dem Vater vorgelegten Kontoauszüge, dass die Unterhaltszahlungen, die er an das Jugendamt [REDACTED] leistet, nicht an ihn, auch nicht anteilsweise „zurückfließen“. Eine Einkommensanrechnung auf nicht „bereite Mittel“ verbietet sich daher (vgl. BSG Urteil v. 02.07.2009, Az B 12 AS 75/08 R; SG Mainz, Urteil v. 05.04.2012, Az. S 3 AS 321/11) und würde dem Sinn und Zweck der Rechtsfigur der temporären Bedarfsgemeinschaft widersprechen. Das BSG hat diese Rechtsfigur eingeführt, um dem Problem der Umgangskosten im Hinblick auf die besondere Fürsorgepflicht des Staates nach Art. 6 Abs. 1 GG gerecht zu werden und die finanziellen Mehrbelastungen auf Seiten des umgangsberechtigten Elternteils (hier des Vaters) auszugleichen. Wenn die Antragstellerin nunmehr auf für sie nicht verfügbare Unterhaltszahlungen verwiesen wird, stände sie während ihres Aufenthaltes bei ihrem Vater faktisch ohne existenzsichernde Leistungen dar, was der bestehenden Fürsorgepflicht des Staates nach Art. 6 Abs. 1 GG vielmehr widerspräche.

(2) Die Antragstellerin kann neben dem materiellrechtlichen Anspruch auf Sozialgeld auch einen Anordnungsgrund, d.h. eine besondere Eilbedürftigkeit im Bezug auf die Regelleistung glaubhaft machen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht beziehungslos nebeneinander stehen. Je größer die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind, desto geringer sind die Anforderungen an den Anordnungsgrund (vgl. Düring in Jansen, SGG, 4. Aufl. 2012, § 86 b Rn. 28). Aufgrund der Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind die Anforderungen an den Anordnungsgrund hier nicht zu überspannen. Es liegen insbesondere im Hinblick auf die besondere Grundrechtsrelevanz der hier in Streit stehenden Leistungen (insbesondere Art. 1 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 GG) sowie deren existenzsichernden Charakter keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es zumutbar erscheint, das Hauptsacheverfahren abzuwarten.

Soweit hier Kosten der Unterkunft gem. §§ 19 Abs. 1 S. 3, 22 Abs. 1 SGB II geltend gemacht werden, hat die Antragstellerin einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht.

In einem auf die Gewährung laufender Leistungen für Unterkunft und Heizung gerichteten Verfahren ist ein Anordnungsgrund regelmäßig erst dann gegeben, wenn konkrete Wohnungslosigkeit droht (ständige Rechtsprechung des Landessozialgerichtes NRW, vgl. z.B. Beschluss vom 13.01.2012 - L 12 AS 2084/11 B ER; Beschluss vom 25.11.2011 - L 12 AS 1831/11 B E; ebenso z.B. LSG NRW, Beschluss vom 02.05.2011 - L 6 AS 2215/10 B; Beschluss vom 27.11.2008 - L 9 B 183/08 AS ER). Weder trägt die Antragstellerin vor, im Rahmen der temporären Bedarfsgemeinschaft von Wohnungslosigkeit bedroht zu sein, noch ist dies ersichtlich.

Der Regelbedarf beläuft sich gemäß §§ 19 Abs. 1, 23 Nr. 1, 41 Abs. 1 S. 1, S. 2 SGB II für jeden Kalendertag bis zur Vollendung ihres 14. Lebensjahres täglich auf 8,90 € (267,00 € monatlicher Anspruch geteilt durch 30 Tage) sowie im 15. Lebensjahr täglich auf 10,06 € (302,00 € monatlicher Anspruch geteilt durch 30 Tage). Da im hiesigen Verfahren die Anzahl der Tage, an denen sich die Antragstellerin bei ihrem Vater für die Zeit bis zum 31.07.2015 aufhält nicht exakt ermittelt werden kann, hat das Gericht einen Durchschnittswert von 11 Tagen pro Monat zugrunde gelegt. Dabei wurden die bis zum 31.01.2015 tatsächlich stattgefundenen Besuche beim Vater sowie die vorgelegte Aufstellung zu den Umgangszeiten bis zum 31.07.2015 berücksichtigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung der §§183, 193 SGG.

Die Sache ist beschwerdefähig, sofern in der Hauptsache der Berufungstreitwert von über 750,00 € erreicht wird, § 172 Abs.3 Nr.1 in Verbindung mit §§ 143, 144 Abs.1 S.1 Nr.1 SGG.